

tigung ohne schädliche Auswirkungen auf Personenunternehmen möglich) und möglicherweise auch dessen Verschiebung im Tarifverlauf nach „rechts“. Auch die Einführung einer Finanztransaktionssteuer bzw. Börsenumsatzsteuer (FTT) zur Finanzierung der Grundrente ist durchaus denkbar. Aus Sicht der Wirtschaft wäre eine deutliche Ausweitung der soeben eingeführten steuerlichen Forschungsförderung wünschenswert.

Georg Geberth, Rechtsanwalt, Siemens AG, München



Hinweis der Redaktion: Siehe zum ATAD-Umsetzungsgesetz auch bereits den Blickpunkt von Rautenstrauch, GmbHR 2020, R36.

BMF: Absenkung des Steuersatzes für die Beförderung von Personen im Schienenbahnfernverkehr

Durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2886) wurde der Steuersatz für die Beförderung von Personen im innerdeutschen Schienenbahnverkehr auf 7 % abgesenkt, § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG und § 35 Abs. 2 Satz 2 UStDV angepasst. Die Änderungen sind am 1.1.2020 in Kraft getreten.

Das BMF-Schreiben vom 21.1.2020 klärt die für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes maßgeblichen Eckpunkte.

Der Steuersatz von 7 % ist auf die Beförderungsleistungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2019 bewirkt werden, wobei hierfür die Beendigung der Beförderung maßgeblich ist. Dem Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung oder der Entgeltvereinnahmung bzw. der Rechnungserteilung kommt keine Bedeutung zu.

Aufgrund der Besonderheiten bei den Verkaufssystemen von Fahrausweisen lässt das BMF verschiedene, einzelfallbezogene Vereinbarungen zu:

Bei stichtagsübergreifend gültigen Fahrausweisen, welche bislang dem allgemeinen Steuersatz unterliegen haben und deren Gültigkeit über den 31.12.2019 hinausgeht, wird es nicht beanstandet, wenn diese weiterhin dem Regelsteuersatz unterworfen werden. So bleibt es, z.B. bei einer im Juli 2019 erworbenen Jahreskarte (Ende der Gültigkeit Juni 2020), unabhängig vom Leistungszeitpunkt bei einer Besteuerung mit 19 %. Ebenso wird es bei Fahrausweisen von „Bahn-Tix“ und „Rail&Fly“ nicht beanstandet, wenn Fahrkarten mit Druckdatum nach dem 31.12.2019 den allgemeinen Steuersatz von 19 % ausweisen, sofern die Buchung noch vor dem 1.1.2020 erfolgte. Der Leistende ist in derartigen Fällen nicht zur Berichtigung der Rechnung bzw. des Steuerausweises verpflichtet und der Leistungsempfänger hat keinerlei Beschränkungen hinsichtlich seines Vorsteuerabzugsrechts.

Nach § 34 UStDV können Fahrausweise Rechnungscharakter haben, ohne dass sie Angaben zum Zeitpunkt der Leistungserbringung enthalten müssen. Erschwerend kommt hinzu, dass deren Ausdruck regelmäßig vor dem Zeitpunkt der Leistungserbringung liegt und die Inanspruchnahme der Leistung auch erst deutlich später erfolgen kann. Für andere als die vorstehenden Fälle der stichtagsübergreifenden Fahrausweise bzw. der Bahn-Tix- und der „Rail&Fly“- Fahrausweise stellt das BMF klar, dass bei Vorliegen eines bis zum 31.12.2019

ausgestellten Fahrausweises mit Ausweis von 19 % Steuer der Vorsteuerabzug in entsprechender Höhe nur dann zulässig ist, wenn die Beförderungsleistung vor dem 1.1.2020 in Anspruch hätte genommen werden müssen. Findet die Beförderung hingegen erst nach dem 31.12.2019 statt, so wäre der ermäßigte Steuersatz zutreffend. Es handelt sich hierbei um Konstellationen des unrichtigen Steuerausweises im Sinne des § 14c Abs. 1 UStG mit den entsprechenden Konsequenzen für Leistenden und Leistungsempfänger.

Abschließend knüpft das BMF die Nichtbeanstandung des Steuerausweises zu 19 % in allen Fällen jedoch daran, dass die Rechnungen nicht berichtigt wurden bzw. werden und es darf im Übrigen auch zu keiner Preisanpassung anlässlich der Steuersenkung durch den Leistenden gekommen sein.

**Jürgen Scholz, Steuerberater und Partner,
WTS, Düsseldorf/Hamburg/Frankfurt a.M.**

Brexit: Ratifizierung des Austrittsgesetzes in UK und geplanter Fortgang auf EU-Ebene

Nach dem Unterhaus hat am 22.1.2020 das britische Oberhaus dem Gesetzentwurf zugestimmt. Königin Elizabeth II. hat am 23.1.2020 das Ratifizierungsgesetz für den Brexit unterzeichnet. Auf EU-Ebene wurde das „Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft“ heute von der Kommissionspräsidentin *Ursula von der Leyen* und dem Ratspräsidenten *Charles Michel* unterzeichnet. Am 29.1.2020 soll die Zustimmung des EU-Parlaments erfolgen. Das Vereinigte Königreich tritt somit zum 31.1.2020 aus der EU aus.

Gemäß dem Austrittsabkommen gäbe es einen Übergangszeitraum, welcher am 31.12.2020 endet, vgl. Art. 126. Eine Verlängerung dieser Phase wäre, zumindest nach dem Wortlaut des Abkommens, möglich, vgl. Art. 132. Dieser Zeitraum soll genutzt werden, um zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU ein Handelsabkommen abzuschließen und so einen harten Schnitt zu verhindern.

Während des Übergangszeitraums soll, vorbehaltlich abweichender Regelungen im Austrittsabkommen, weiterhin bilateral das Unionsrecht anwendbar sein: Das Unionsrecht soll für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich die gleichen Rechtswirkungen entfalten wie innerhalb der Union und ihrer Mitgliedstaaten, vgl. Art. 127. Bezüglich jener Bestimmungen im deutschen Bundesrecht, die auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union oder in der Europäischen Atomgemeinschaft Bezug nehmen, wurde entsprechende Rechtsklarheit durch Anpassung des Brexit-Übergangsgesetzes (Art. 9 des Änderungsgesetzes vom 21.12.2019, BGBl. I 2019, 2875) auf das nunmehr in Kraft tretende Austrittsabkommen geschaffen.

Aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht unterliegen Warenlieferungen nach oder von UK für die Dauer der Übergangsphase daher den bislang geltenden Regelungen der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (Richtlinie 2006/112/EG). Das Abkommen enthält daneben auch Regelungen für Warenlieferungen, deren Versendung oder Beförderung vor dem Ablauf des Übergangszeitraums beginnt, aber erst nach dessen Ablauf endet. Ferner sind hinsichtlich der umsatzsteuerrecht-